



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dieter Arnold AfD**
vom 15.11.2023

Geplante Windenergieanlagen in der Oberpfalz

Gemäß Windatlas Bayern befinden sich im Bereich der Oberpfalz mehrere Windvorrangflächen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Windenergieanlagen (WEA) sind im Bereich der Oberpfalz in den kommenden fünf Jahren geplant? | 3 |
| 1.2 | Welche Windenergieanlagen sollen in dem Bereich eingesetzt werden (Hersteller und maximal mögliche Leistung der WEA)? | 3 |
| 1.3 | Mit welcher durchschnittlichen Energiemenge pro WEA ist durch den Einsatz der unter Punkt 1.1 genannten WEA zu rechnen? | 3 |
| 2.1 | Wie tief werden die Leitungen, die zum Transport der WEA ins Stromnetz notwendig sind, im Erdreich eingelassen? | 3 |
| 2.2 | Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Belastung der Umwelt im Bereich dieser Leitungen im Bezug auf Elektromagnetismus oder andere Umwelteinflüsse ein? | 4 |
| 3.1 | Wie groß ist die Gesamtfläche, die für die unter Punkt 1.1 abgefragten WEA gerodet werden muss? | 4 |
| 3.2 | Wie und wo soll zur Kompensation eine Aufforstung für die gerodete Fläche erfolgen? | 5 |
| 4.1 | Auf welche Art und Weise sollen die Zufahrtswege zu den WEA gebaut werden (Schotter, Teer, Beton etc.)? | 5 |
| 4.2 | Wie viel Baumaterial wird für die Zufahrtswege pro Kilometer verwendet? | 5 |
| 4.3 | Wie breit müssen die Zufahrtswege zu den WEA sein? | 5 |
| 5.1 | Wie groß ist das Fundament für eine unter Punkt 1.2 zu installierende WEA? | 5 |
| 5.2 | Welche und wie viel der jeweiligen Materialien werden für das Fundament verwendet? | 5 |
| 5.3 | Wie groß ist die freizuhaltende Fläche im Umkreis der WEA? | 5 |

6.1	Auf welche Art soll der Lebensraum der Wildtiere, die bislang in dem Bereich der zu rodenden Flächen leben, kompensiert werden?	6
6.2	Wie kann sichergestellt werden, dass durch die WEA keine oder möglichst wenige Insekten oder Vögel zu Schaden kommen?	6
6.3	Wie sollen Windschneisen verhindert werden, die durch die Abholzung entstehen könnten?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 20.12.2023

1.1 Wie viele Windenergieanlagen (WEA) sind im Bereich der Oberpfalz in den kommenden fünf Jahren geplant?

Der Staatsregierung liegt keine Statistik über Planungen von Windenergieanlagen vor. Derzeit laufen für 17 Windenergieanlagen in der Oberpfalz Genehmigungsanträge bei den zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden.

Stand 1. Dezember 2023 gibt es zudem 52 Bewerbungen aus der Oberpfalz für eine Vor-Ort-Betreuung durch einen Windkümmerer. Derzeit laufen davon 38 Betreuungen für Windprojekte, sechs wurden bereits abgeschlossen. Darüber hinaus wurden fünf weitere Projekte im Rahmen des Vorgängerprojekts Windkümmerer 1.0 betreut. Diese Projekte werden im Rahmen des Nachfolgeprogramms nicht weiter betreut.

Die weit überwiegende Mehrzahl dieser Projekte befindet sich in einem frühen Planungsstadium, sodass der Staatsregierung noch keine Festlegungen zu Anzahl und Typ der Windenergieanlagen, genauen Standorten und weiteren Details der Planung bekannt sind. Somit können die weiteren Fragen dieser Anfrage in Bezug auf diese Windenergieprojekte nur allgemein beantwortet werden.

1.2 Welche Windenergieanlagen sollen in dem Bereich eingesetzt werden (Hersteller und maximal mögliche Leistung der WEA)?

1.3 Mit welcher durchschnittlichen Energiemenge pro WEA ist durch den Einsatz der unter Punkt 1.1 genannten WEA zu rechnen?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden zusammen beantwortet:

Angaben zum Hersteller der beantragten Anlagen werden im Rahmen der regelmäßigen Abfragen nicht erfasst.

2.1 Wie tief werden die Leitungen, die zum Transport der WEA ins Stromnetz notwendig sind, im Erdreich eingelassen?

Bei der Verlegung von Leitungskabel gibt es für die Verteilnetzbetreiber eine einzuhaltende Mindestverlegetiefe, die sich nach der Spannungsebene der Kabel richtet. Für Mittelspannungskabel liegt die übliche Verlegetiefe bei 70 cm, für Hochspannungskabel liegt die übliche Verlegetiefe bei 110 cm. Diese Mindestverlegetiefe ist zwingend einzuhalten. Grundsätzlich ist allerdings auch eine tiefere Verlegung möglich, wenn besondere Erfordernisse dies bedingen.

2.2 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Belastung der Umwelt im Bereich dieser Leitungen im Bezug auf Elektrosmog oder andere Umwelteinflüsse ein?

Als Umwelteinflüsse, die von Erdkabeln ausgehen, kommen grundsätzlich elektromagnetische Felder und eine Wärmeentwicklung infrage. Üblicherweise wird der im Generator zunächst auf Niederspannungsebene generierte Windstrom noch innerhalb der Anlage auf Mittelspannungsebene (ca. 1 kV bis ca. 50 kV) transformiert und über den Netzanschlusspunkt in das regionale Mittelspannungsnetz eingespeist.

Informationen über relevante Umwelteinflüsse aufgrund der Wärmeabgabe von Erdkabeln liegen nicht vor. Aufgrund des allgemeinen Bestrebens, Verluste bei der Weiterleitung elektrischer Leistung gering zu halten, ist von einer geringen, für die Umwelt nicht relevanten Wärmeabgabe auszugehen.

Die elektromagnetischen Felder, die von Erdkabeln von Windenergieanlagen auf Mittelspannungsebene ausgehen, hängen von der aktuellen Auslastung sowie der möglichen Maximalleistung der Windenergieanlage ab. Der Grenzwert für die magnetische Flussdichte von 100 μT nach der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) – wird bei Erdkabeln des Mittelspannungsnetzes auch bei höchster betrieblicher Auslastung erfahrungsgemäß bereits unmittelbar an der Erdoberfläche über dem Kabel unterschritten (das elektrische Feld ist nicht relevant, weil es durch den Boden komplett abgeschirmt wird). In den Hinweisen zur Durchführung der 26. BImSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz wird in Nr. II.3.1 der Einwirkungsbereich von Niederfrequenzanlagen, außerhalb dessen eine Grenzwertüberschreitung erfahrungsgemäß ausgeschlossen werden kann, ein Radius um das Kabel von einem Meter angegeben. Bei Bedarf wird die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV über den Katalog von Standardanlagen zur Umsetzung des § 7 der 26. BImSchV nachgewiesen.

Die Anforderungen der 26. BImSchV gelten jedoch ohnehin nur an Orten im Einwirkungsbereich, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Im Umfeld einer Windenergieanlage dürfte diese Voraussetzung im Regelfall nicht gegeben sein. Im Falle großer Windparks, die mitunter in das Hochspannungsnetz (110 kV) einspeisen, kann der Bau eines Umspannwerks erforderlich sein. Die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV wird dann in dem dafür notwendigen Genehmigungsverfahren geprüft.

3.1 Wie groß ist die Gesamtfläche, die für die unter Punkt 1.1 abgefragten WEA gerodet werden muss?

Die Frage kann nur allgemein beantwortet werden, da die zu rodende Gesamtfläche von zahlreichen Faktoren abhängt (z. B. Anzahl der tatsächlich umgesetzten WEA, Typ der WEA, Standort). Da jedes Vorhaben individuell geprüft werden muss, können Aussagen zu konkreten Rodungsflächen erst nach Abschluss des jeweiligen Genehmigungsverfahrens getroffen werden.

3.2 Wie und wo soll zur Kompensation eine Aufforstung für die gerodete Fläche erfolgen?

Ersatzaufforstungen sollen möglichst multifunktional (d. h. wald- und naturschutzrechtlicher Ausgleich auf derselben Fläche) angelegt werden und im naturräumlichen Zusammenhang der jeweiligen Rodung stehen. Bei Rodungen im Bannwald muss die Ersatzaufforstung direkt an den Bannwald angrenzen (räumlich-funktionaler Zusammenhang) und der neu begründete Wald hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig sein oder gleichwertig werden können.

4.1 Auf welche Art und Weise sollen die Zufahrtswege zu den WEA gebaut werden (Schotter, Teer, Beton etc.)?

Das lässt sich in dieser Allgemeinheit nicht beantworten, sondern ist zunächst jeweils abhängig von den vorhandenen Zufahrtswegen. Soweit Teilstücke ergänzt oder verbreitert werden müssen, handelt es sich üblicherweise um Schotterwege.

4.2 Wie viel Baumaterial wird für die Zufahrtswege pro Kilometer verwendet?

Das lässt sich in dieser Allgemeinheit nicht beantworten, sondern ist jeweils abhängig von den Untergrundverhältnissen und der für die Herstellung und den Transport gewählten Segmentierung und Lastaufteilung.

4.3 Wie breit müssen die Zufahrtswege zu den WEA sein?

Das lässt sich in dieser Allgemeinheit nicht beantworten, sondern ist jeweils abhängig von der für die Herstellung und den Transport gewählten Segmentierung.

5.1 Wie groß ist das Fundament für eine unter Punkt 1.2 zu installierende WEA?

5.2 Welche und wie viel der jeweiligen Materialien werden für das Fundament verwendet?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden gemeinsam beantwortet.

Zu den Fragen 5.1 und 5.2 wird auf die Antwort zu Frage 2.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christian Klingen (AfD), Drs. 18/5585, verwiesen.

5.3 Wie groß ist die freizuhaltende Fläche im Umkreis der WEA?

Eine pauschale Aussage ist dazu nicht möglich, da die Größe der freizuhaltenden Fläche je nach Einzelfall zu beurteilen ist.

Dauerhaft freizuhalten ist neben der Fläche über dem Fundament die sogenannte Kranstellfläche für die Errichtung der Anlage und für etwaige Reparaturen sowie entsprechende Zuwegungen. Die benötigte Kranstellfläche hängt von der genauen Anlagenkonfiguration ab. Für die Zuwegungen sollte, wenn möglich, auf bestehende Wege zurückgegriffen werden, die gegebenenfalls verbreitert werden müssen.

6.1 Auf welche Art soll der Lebensraum der Wildtiere, die bislang in dem Bereich der zu rodenden Flächen leben, kompensiert werden?

Eine pauschale Aussage ist dazu nicht möglich, da die Betroffenheit von Wildtierlebensräumen je nach Einzelfall zu beurteilen ist.

6.2 Wie kann sichergestellt werden, dass durch die WEA keine oder möglichst wenige Insekten oder Vögel zu Schaden kommen?

Eine pauschale Aussage ist dazu nicht möglich, da die Betroffenheit tierartenspezifisch je nach Einzelfall zu beurteilen ist.

6.3 Wie sollen Windschneisen verhindert werden, die durch die Abholzung entstehen könnten?

Bei geplanten Rodungen wird im Zuge der (waldrechtlichen) Prüfung auch die Schutzwaldeigenschaft (Art. 10 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz [BayWaldG], Sturmschutzwald) geprüft und entsprechend berücksichtigt. Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, sofern keine Nachteile für die Schutzfunktion des verbleibenden Bestandes zu befürchten sind.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.